



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (WAREN)

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

1. VERTRAGSBESTANDTEIL

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Waren) (die „AGB“) sind ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags im Sinne der in Punkt 3 (c) enthaltenen Definition.

2. RANGORDNUNG

Die Rangordnung der Dokumente, die Vertragsbestandteil sind, wird folgendermaßen bestimmt:

- (a) Wird der Vertrag auf der Grundlage eines OSZE-Auftrags geschlossen, ist die Rangordnung wie folgt: (i) der OSZE-Auftrag; (ii) die vorliegenden AGB; (iii) die Anfrage (falls zutreffend); (iv) das Angebot (falls zutreffend); und (v) eventuelle Zusatzunterlagen, welche dem Vertrag beigefügt oder durch einen Verweis in diesen aufgenommen wurden; bzw.
- (b) wird der Vertrag durch eine andere Form der Vereinbarung abgeschlossen, ist die Rangordnung wie folgt: (i) die betreffende Vereinbarung; (ii) die vorliegenden AGB; (iii) die Anfrage (falls zutreffend); (iv) das Angebot (falls zutreffend); und (v) eventuelle Zusatzunterlagen, welche dem Vertrag beigefügt oder durch einen Verweis in diesen aufgenommen wurden.

3. DEFINITIONEN

Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, kommt den Begriffen und Ausdrücken im Vertrag im Sinne der nachstehenden Definition folgende Bedeutung zu:

- (a) Unter „Frächter“ versteht man, sofern und soweit zutreffend, die vom Auftragnehmer oder von der OSZE mit dem Transport der Waren beauftragte juristische oder natürliche Person.
- (b) Unter „Interessenkonflikt“ versteht man jede Situation, in der kollidierende berufliche oder persönliche Ziele entweder die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag beeinträchtigen oder den Anschein von Fehlverhalten erwecken.
- (c) Unter „Vertrag“ oder „Vereinbarung“ versteht man je nachdem, was zutrifft, entweder: (i) den betreffenden OSZE-Auftrag zusammen mit den vorliegenden AGB und allen Zusatzunterlagen, sofern vorhanden, welche diesem beigefügt oder durch einen Verweis in diesen aufgenommen wurden; oder (ii) die schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien über die Leistungserbringung zusammen mit diesen AGB und allen Zusatzunterlagen, sofern vorhanden, welche dieser beigefügt oder durch einen Verweis in diese aufgenommen wurden.
- (d) Unter „Auftragnehmer“ versteht man die (im Falle eines OSZE-Auftrags im Feld „Auftragnehmer“ – *Contractor*) im Vertrag angegebene juristische oder natürliche Person und gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger.
- (e) Unter „Tag“ versteht man einen Kalendertag.
- (f) Unter „Leistungen“ versteht man die im Vertrag angeführten Waren und Dienstleistungen, sofern zutreffend.

- (g) Unter „Liefertermin/en“ versteht man je nachdem das (im Falle eines OSZE-Auftrags im Feld „Liefertermin“ – *Delivery Date* angegebene) genaue bzw. spätest mögliche Datum, an dem/bis zu dem der Auftragnehmer laut Vertrag die Waren an die OSZE liefern bzw. die Dienstleistungen an die OSZE erbringen muss.
- (h) Unter „Lieferbedingung“ versteht man, sofern vertraglich (im Falle eines OSZE-Auftrags im Feld „Lieferbedingungen“ – *Delivery Terms*) nichts anderes vereinbart wurde, „geliefert benannter Ort“ – DAP. Die Aufnahme einer DAP-Klausel oder einer sonstigen Lieferbedingung in den Vertrag ist als Bezugnahme auf die INCOTERMS (Internationale Handelsbedingungen) 2010 zu verstehen.
- (i) Unter „höherer Gewalt“ versteht man jedes unvorhersehbare und unabwendbare Naturereignis, jede Form von (erklärtem und nicht erklärtem) Krieg, Invasion, Revolution, Terrorismus oder Ereignisse ähnlicher Größenordnung, welche die Erfüllung des Vertrags verhindern oder behindern, sofern derartige Ereignisse nicht durch den Fehler oder durch Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht wurden und von diesem nicht verhindert werden konnten; weder Streiks oder Arbeitsniederlegungen durch die Belegschaft des Auftragnehmers noch zivile Unruhen gelten als höhere Gewalt.
- (j) Unter „Waren“ versteht man sämtliche Produkte, die der Auftragnehmer laut Vertrag der OSZE zu liefern hat, einschließlich aller Ersatzteile, die laut Gewährleistung oder sonstiger Bestimmungen bereitzustellen sind, und zwar unabhängig davon, ob der Preis/die Preise für diese Ware/n eigens ausgewiesen ist/sind.
- (k) Unter „Kennzeichnung“ versteht man die Informationen auf den Außenseiten der Transportbehälter oder der Verpackung, unter anderem das Herkunftsland, Adressetiketten, Identifikationsnummern, Kartonspezifikationen, Warn- und Ausrichtungshinweise (im Falle eines OSZE-Auftrags laut Angaben im Feld „Transportkennzeichnung“ – *Shipping Marks*).
- (l) Unter „Angebot“ versteht man einen Geschäftsvorschlag des Auftragnehmers, der in Beantwortung einer Anfrage oder auf sonstige Weise unterbreitet wurde.
- (m) Unter „OSZE“ oder „Organisation“ versteht man die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, einschließlich, je nachdem, was zutrifft, des OSZE-Sekretariats, der Institutionen (Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM), Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und Büro des Beauftragten für Medienfreiheit) und der Einsatzbereiche (Missionen, Zentren, Gruppen, Präsenzen, Büros, Projektkoordinatoren und jeden sonstigen Einsatzbereich).
- (n) Unter „OSZE-Auftrag“ oder „Auftrag“ (*Purchase Order – PO*) versteht man den offiziellen Auftragschein der OSZE in der zuletzt aktualisierten Fassung.
- (o) Unter „Verpacken“ versteht man das Einhüllen und die Vorbereitung der Waren für die Abfertigung, den Transport und die Lagerung, und unter „Verpackung“ versteht man alle dafür verwendeten Materialien.
- (p) Unter „Vertragspartei“ versteht man die OSZE oder den Auftragnehmer, und unter „Vertragsparteien“ versteht man gemeinsam die OSZE und den Auftragnehmer.
- (q) Unter „Lieferort/en“ versteht man die (im Falle eines OSZE-Auftrags im Feld „Senden an“ – *Ship to* vermerkten) Orte, an die die Waren laut Vertrag zu liefern sind und, sofern zutreffend, an denen die Dienstleistungen laut Vertrag zu erbringen sind.
- (r) Unter „Preis/en“ oder „Vertragspreis/en“ versteht man den/die Preis/e für die Leistungen.
- (s) Unter „Dienstleistungen“ versteht man sämtliche Leistungen, die laut Vertrag vom Auftragnehmer an die OSZE zu erbringen sind, unter anderem Schulung, Montage, Wartung, Reparatur oder sonstige Kundendienstleistungen, unabhängig davon, ob der Preis/die Preise für diese Dienstleistung/en eigens ausgewiesen ist/sind.

- (t) Unter „Anfrage“ versteht man, sofern und soweit zutreffend, von der OSZE ausgehende Anforderungen von Kostenvoranschlägen (*Request for Quotations – RFQ*), Ausschreibungen (*Invitation to Bid – ITB*) oder Anforderungen von Angeboten (*Request for Proposals – RFP*).
- (u) Unter „Transportdokumenten“ versteht man alle in Frage kommenden Formulare, die den Transport, die Zollabfertigung, den Erhalt bzw. die Annahme der Waren bescheinigen oder hierfür erforderlich sind, unter anderem Lieferscheine, Luftfrachtbriefe, Erklärungen sowie Genehmigungen und Lizenzen, die für bestimmte Produktkategorien benötigt werden.

4. SELBSTÄNDIGER UNTERNEHMER; STEUERPFLICHT

1. Der Auftragnehmer wird als selbstständiger Unternehmer für den alleinigen Zweck der Bereitstellung der Leistungen beauftragt. Keine Bestimmung im Vertrag ist dahin gehend auszulegen, dass damit eine Personengesellschaft, ein Joint Venture, ein Handelsvertretungsverhältnis oder irgendeine Art von Dienstverhältnis geschaffen wird. Keine der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, die andere rechtlich, finanziell oder auf andere Weise zu binden, sofern dies im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, obliegt die Bezahlung aller Steuern in Verbindung mit der Erbringung der Leistungen ausschließlich dem Auftragnehmer, und die OSZE ist nicht verpflichtet, diese Steuern einzubehalten oder im Namen des Auftragnehmers abzuführen.

5. KEINE EXKLUSIVITÄT

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist die OSZE gegenüber dem Auftragnehmer nicht zur Abnahme von Mindestmengen an Waren oder Dienstleistungen verpflichtet, und die OSZE hat das Recht, gleichartige Waren und Dienstleistungen in derselben wie im Vertrag beschriebenen Qualität und Menge jederzeit von anderen Quellen zu beziehen.

6. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen, übernimmt die OSZE keine Gewähr für Unterlagen oder Materialien jeder Art (unter anderem Diagramme, Pläne, Tabellen oder Schemata), die sie dem Auftragnehmer in Verbindung mit den zu erbringenden Leistungen zur Verfügung stellt. Der Auftragnehmer hat sich selbst von der Richtigkeit dieser Daten zu überzeugen, bevor er die damit zusammenhängenden Maßnahmen ergreift oder Ausgaben tätigt. Die OSZE gestattet dem Auftragnehmer zu diesem Zweck die Einsichtnahme, die dafür angemessenerweise erforderlich ist.

ABSCHNITT II: VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS IN BEZUG AUF DIE LEISTUNGEN

7. LEISTUNGEN

1. Der Auftragnehmer erklärt, dass die zu erbringenden Leistungen

- (a) der laut Vertrag erforderlichen Qualität, Menge und Beschreibung sowie den technischen Spezifikationen bzw. der Aufgabenstellung des Vertrags entsprechen,
- (b) voll und ganz mit den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen übereinstimmen und
- (c) durch keinerlei Rechte oder Ansprüche Dritter einschließlich von Rechten aufgrund gewerblichen oder geistigen Eigentums belastet sind.

2. Beinhaltet der Vertrag auch die Erbringung von Dienstleistungen, so erklärt der Auftragnehmer weiters, dass er

- (a) zur Erbringung dieser Dienstleistungen befähigt ist und

- (b) die dafür notwendigen Kapazitäten und Qualifikationen, einschließlich Fachwissen, Zertifizierungen, Know-how und Personal besitzt.

3. Der Zeitfaktor ist für die Erbringung der Leistungen von ausschlaggebender Bedeutung.

8. VERPFLICHTUNGEN BEI WARENLIEFERUNGEN

1. Der Auftragnehmer erklärt, dass die laut Vertrag gelieferten Waren neu, ungebraucht und frei von Mängeln an Design, Verarbeitung oder Material und für den/die im Vertrag beschriebenen allgemeinen oder speziellen Zweck/e geeignet sind und dass sie durch keinerlei Rechte oder Ansprüche Dritter – unter anderem durch Pfandrechte oder Sicherungsansprüche oder gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte wie Urheberrechte, Patente und Geschäftsgeheimnisse – belastet sind.

2. Außer im Falle von verderblicher Waren oder gewöhnlichen Verbrauchsartikeln und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, gewährt der Auftragnehmer eine Garantie von 2 (zwei) Jahren ab dem Zeitpunkt der Annahme durch die OSZE.

3. Im Falle von Reklamationen der OSZE innerhalb der Garantiezeit repariert der Auftragnehmer die Waren umgehend oder ersetzt jeden oder alle notwendigen Teile durch Waren oder Teile derselben oder besserer Qualität an Ort und Stelle oder durch Umtausch kostenlos für die OSZE, oder der Auftragnehmer akzeptiert auf seine Kosten die Rückgabe der Waren bei voller Kostenrückerstattung.

4. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, gilt für alle Reparaturen und Ersatzteile eine Garantie von 2 (zwei) Jahren bzw. bis zum Ende der ursprünglichen Garantiedauer, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

5. Jede Bestimmung einer anwendbaren Auftragnehmer- oder Herstellergarantie, die günstiger ist oder die Absatz 1 bis 4 des vorliegenden Punkts ergänzt, gilt auch für den Vertrag.

6. Die im vorliegenden Punkt enthaltenen Verpflichtungen des Auftragnehmers bleiben auch nach Erfüllung, Ablauf, Auflösung oder Kündigung des Vertrags aufrecht.

9. VERPFLICHTUNGEN BEI DIENSTLEISTUNGEN

Die folgenden Garantien gelten für den Fall, dass der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen beinhaltet.

1. Die Dienstleistungen werden an dem/den vorgesehenen Standort/en und entsprechend den für den Beginn und die Fertigstellung vorgesehen Terminen sowie gemäß allen anderen im Vertrag spezifizierten Vorgaben erbracht.

2. Die Dienstleistungen werden mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und Gewissenhaftigkeit und nach den besten branchenüblichen Standards durchgeführt.

3. Der Auftragnehmer schützt und benützt mit größter Sorgfalt das in seinem Besitz, unter seiner Obhut, Verwahrung oder Kontrolle befindliche Eigentum der OSZE; kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er für dadurch entstandene Verluste bzw. Schäden.

4. Alle vertretbaren Korrekturen oder Nachbesserungen von Dienstleistungen, die die OSZE in ihrem alleinigen Ermessen fordert, werden auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt.

5. Jede Bestimmung einer anwendbaren Garantie des Auftragnehmers, die günstiger ist oder die die Absätze 1 bis 4 des vorliegenden Punkts ergänzt, gilt auch für den Vertrag.

6. Sofern zutreffend, bleiben die im vorliegenden Punkt enthaltenen Verpflichtungen des Auftragnehmers auch nach Erfüllung, Ablauf, Auflösung oder Kündigung des Vertrags aufrecht.

ABSCHNITT III: LIEFERUNG, INSPEKTION UND ANNAHME

10. LIEFERUNG

1. Der Auftragnehmer liefert die Waren und erbringt die Dienstleistungen zu den im Vertrag genannten Lieferbedingungen (bei Waren INCOTERM) und an dem/den im Vertrag genannten Lieferort/en.
2. Der Auftragnehmer hat sich strikt an den/die im Vertrag genannten Liefertermin/e zu halten.
3. Der Auftragnehmer sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Transportdokumente, damit die OSZE die Waren entsprechend den Vorgaben des Vertrags annehmen kann, und trägt das volle Risiko in Bezug auf Verlust, Beschädigung, Vernichtung oder Verderb entsprechend den anwendbaren Lieferbedingungen (z.B. INCOTERM).

11. VERPACKEN

1. Der Auftragnehmer muss die Waren so verpacken, dass während des Transports keine Beschädigung oder Wertminderung eintreten kann, und dabei die Entfernung des Bestimmungsortes und die zu erwartenden klimatischen Bedingungen entsprechend berücksichtigen. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass sie unsanfter Behandlung und dem Transport standhält.
2. Das Verpackungsmaterial verbleibt zur Gänze beim Empfänger.

12. KENNZEICHNUNG

Die Verpackung hat die laut Vertrag, anwendbarem Recht und Vorschriften des Frächters erforderliche Kennzeichnung aufzuweisen. Insbesondere sind die Waren mit der OSZE-Auftragsnummer, dem Netto-, dem Brutto- und dem Verpackungsgewicht zu kennzeichnen, der Inhalt muss auf jedem Behälter deutlich erkennbar sein und Behälter mit Gefahrgütern (und alle dazugehörigen Dokumente) müssen gut sichtbare und ausreichende Warnhinweise tragen.

13. INSPEKTION UND ANNAHME

1. Die OSZE und ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter haben das Recht, die Waren vor Annahme oder Bezahlung in den Anlagen des Auftragnehmers während oder nach der Herstellung, in den jeweiligen Häfen oder Versandorten oder nach der Lieferung in den Räumlichkeiten der OSZE zu inspizieren. Der Auftragnehmer hat zum Zwecke der Inspektion Zutritt zu seinen Anlagen zu gewähren.
2. Im Anschluss an die Inspektion erstellt die OSZE ein schriftliches Protokoll, aus dem hervorgeht, welche Leistungen angenommen wurden. Die OSZE kann Leistungen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer ablehnen, wenn sie den Vorgaben des Vertrags nicht vollständig entsprechen.
3. Unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die der OSZE laut Vertrag zustehen, hat der Auftragnehmer auf Anweisung der OSZE in deren alleinigem Ermessen die nicht angenommenen Waren und Dienstleistungen auf seine Kosten zu ersetzen, den Mangel zu beheben oder die Zusatzkosten zu tragen, die der OSZE aufgrund der Beschaffung entsprechender Leistungen von Dritten entstehen.
4. Wurden Waren aufgrund von Spezifikationen oder Mustern bestellt, so hat die OSZE das Recht, die Annahme der Waren oder eines Teils davon zu verweigern, wenn die Waren den Angaben nicht vollständig entsprechen. Keine Bestimmung des vorliegenden Punkts entbindet den Auftragnehmer von irgendeiner Garantie oder sonstigen Verpflichtung aus dem Vertrag.

14. VERSAND UND VERSICHERUNG

1. Die jeweiligen Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich der Vorkehrungen für Versand und Versicherung sowie zur Begleichung aller dafür anfallenden Kosten entsprechen den anwendbaren Lieferbedingungen (d. h. INCOTERM).
2. Teillieferungen von Waren dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der OSZE erfolgen.

15. VERZOLLUNG

Falls erforderlich, hat die Verzollung aufgrund der anwendbaren Lieferbedingungen (d. h. INCOTERM) zu erfolgen.

16. EINHALTUNG VON GESETZEN UND NORMEN

1. Der Auftragnehmer hält sich an alle Gesetze, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen, die für die Erfüllung des Vertrags von Belang sind.
2. Für die Einholung von Lizenzen (einschließlich Ausfuhr- bzw. Einfuhrlizenzen für die Waren), von Bewilligungen oder Genehmigungen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Verweigert oder verzögert eine Behörde eine derartige Lizenz, Bewilligung oder Genehmigung oder hindert sie den Auftragnehmer an der Einholung einer solchen, hat der Auftragnehmer diesen Umstand der OSZE unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Auftragnehmer tätigt weder direkt noch indirekt Geschäfte, die einen Verstoß gegen die von den Vereinten Nationen verhängten Wirtschaftssanktionen darstellen.
4. Weder der Auftragnehmer noch sein Personal setzen direkt oder indirekt Handlungen, die im Widerspruch zu den internationalen Menschenrechtsnormen stehen, die unter anderem Kinderarbeit, sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel verbieten.

ABSCHNITT IV: ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

17. SCHWEIGE- UND GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten in Verbindung mit dem Vertrag strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er darf zu keiner Zeit an Dritte Informationen weitergeben, die nicht öffentlich zugänglich sind und ihm aufgrund seiner Verbindung zur OSZE bekannt sind, es sei denn, die Erfüllung des Vertrags erfordert es oder die OSZE hat ausdrücklich ihre schriftliche Genehmigung dazu erteilt. Der Auftragnehmer darf zu keiner Zeit von diesen Informationen zu seinem persönlichen Vorteil Gebrauch machen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Erfüllung, Ablauf, Auflösung oder Kündigung des Vertrags aufrecht.

18. WERBEVERBOT

Der Auftragnehmer nützt sein Vertragsverhältnis mit der OSZE nicht zu Werbezwecken und macht es auch nicht auf andere Weise öffentlich, noch macht er vom Namen, Emblem, Logo oder amtlichen Siegel oder von einer Abkürzung der OSZE Gebrauch, es sei denn, die OSZE hat dies schriftlich genehmigt.

19. VERBOT DER VERTRAGSABTRETUNG

Es ist dem Auftragnehmer untersagt, den Vertrag oder Teile davon oder irgendwelche Rechte, Ansprüche oder Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem Vertrag ergeben, abzutreten, zu übertragen oder zu verpfänden oder damit sonstige Verfügungen zu treffen, es sei denn, die OSZE hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt. Eine Abtretung ohne diese Einwilligung ist null und nichtig.

20. VERBOT DER UNTERVERGABE

1. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, irgendeine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der OSZE an Subunternehmer zu vergeben. Die OSZE kann, wenn sie es für notwendig erachtet, vom Auftragnehmer nähere Angaben zu vorgeschlagenen Subunternehmern verlangen.

2. Die Genehmigung der OSZE zur Auftragsvergabe an Subunternehmer entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung oder seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in jedem Unterauftrag dem Subunternehmer dieselben Bedingungen aufzuerlegen, wie sie aufgrund des Vertrags für ihn selbst gelten.

21. AUSSCHLUSS VON INTERESSENKONFLIKTEN

Der Auftragnehmer erklärt, sofern er der OSZE nichts anderes schriftlich mitgeteilt hat, dass weder er noch irgendeiner seiner Mitarbeiter in einem Interessenkonflikt mit der OSZE stehen und er jeden später eintretenden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt unverzüglich schriftlich melden und weitere Anweisungen der OSZE abwarten wird. Jeder Verstoß gegen den vorliegenden Punkt stellt eine Vertragsverletzung dar und berechtigt die OSZE, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

22. HAFTUNG FÜR MITARBEITER; ANWEISUNGEN

1. Der Auftragnehmer haftet für die technische und fachliche Kompetenz seiner Mitarbeiter und wählt für die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen entsprechend qualifizierte und fähige Personen aus.

2. Der Auftragnehmer darf bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen keine Anweisungen von Stellen außerhalb der OSZE anfordern oder entgegennehmen. Der Auftragnehmer hat jede Handlung, die sich nachteilig auf die OSZE auswirken kann, zu unterlassen und seine Verpflichtungen unter voller Berücksichtigung der Interessen der OSZE zu erfüllen.

3. Das Personal des Auftragnehmers hat sich in den Räumlichkeiten der OSZE jederzeit an die Aufforderungen und Anweisungen der zuständigen offiziellen Vertreter der OSZE zu halten.

4. Keine Bestimmung in den Absätzen 1 bis 3 des vorliegenden Punkts ist als Verpflichtung der OSZE gegenüber dem Personal des Auftragnehmers auszulegen, welches die vertraglichen Leistungen zu erbringen hat. Die Haftung für dieses Personal liegt einzig und allein beim Auftragnehmer.

23. VERBOT VON VERGÜNSTIGUNGEN FÜR OSZE-PERSONAL

Der Auftragnehmer gewährt keinem Angehörigen des OSZE-Personals eine direkte oder indirekte Vergünstigung oder Vorzugsbehandlung aufgrund des Vertrags oder dessen Vergabe. Jeder Verstoß gegen den vorliegenden Punkt stellt eine Vertragsverletzung dar und berechtigt die OSZE, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

24. VERSICHERUNG

1. Die Versicherung der Waren hat den im Vertrag genannten Lieferbedingungen (d. h. INCOTERM) zu entsprechen.

2. Werden bei der Lieferung von Waren Dienstleistungen erbracht, so sorgt der Auftragnehmer für die gesamte Vertragsdauer für einen Versicherungsschutz, dessen Höhe sich entweder nach anwendbarem Recht richtet bzw. mangels Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Standards steht, und zwar zumindest für (i) die Ansprüche Dritter wegen Tod, Körperverletzung und Verlust oder Beschädigung von Eigentum in Verbindung mit oder aufgrund der Leistungserbringung und (ii) Arbeitsunfallversicherung.

3. Auf Aufforderung der OSZE hat der Auftragnehmer umgehend den Nachweis zu erbringen, dass die erforderlichen Polizzen gültig sind. Außerdem unterrichtet der Auftragnehmer die OSZE unverzüglich über eine Reduzierung des Versicherungsschutzes.

4. Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Punkt nicht nach, ist die OSZE berechtigt, gleichwertige Versicherungen abzuschließen und deren Kosten ohne Obergrenze von den dem Auftragnehmer geschuldeten Beträgen abzuziehen.

25. AUFZEICHNUNGSPFLICHT

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, genaue und systematische Aufzeichnungen und Unterlagen in Bezug auf die in Erfüllung des Vertrags durchgeführten Maßnahmen in Übereinstimmung mit den international anerkannten Normen und Grundsätzen der Buchführung zu führen.

26. BUCHEINSICHT

Der Auftragnehmer gestattet der OSZE oder deren benannten Vertretern, in regelmäßigen Zeitabständen und bis zu 7 (sieben) Jahre nach Erfüllung, Ablauf, Auflösung oder Kündigung des Vertrags diese Aufzeichnungen zu prüfen, sie durch von der OSZE bestellte Dritte prüfen zu lassen und Kopien anzufertigen. Werden der OSZE Kosten für Kopien in Rechnung gestellt, betragen diese nicht mehr als die vertretbaren Selbstkosten für den Auftragnehmer.

ABSCHNITT V: PREIS, RECHNUNGEN UND BEZAHLUNG

27. PREIS/E

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, wird der Preis/werden die Preise der Leistungen innerhalb der vereinbarten Frist nicht erhöht, es sei denn, dies wird in einer formellen Abänderung vereinbart.

28. RECHNUNGEN UND MEHRWERTSTEUER

1. Alle Rechnungen sind im Original vorzulegen und haben folgende Angaben zu enthalten: (i) OSZE-Auftragsnummer; (ii) Beschreibung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen; (iii) Menge der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen; (iv) Einzel- und Gesamtpreis/e der gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen; und (v) Währung der Rechnung und Zahlungsart laut Vertrag.

2. Sofern die OSZE nicht etwas anderes schriftlich genehmigt, ist für jede Lieferung laut Vertrag eine eigene Rechnung vorzulegen.

3. Ist die OSZE gemäß der geltenden örtlichen Gesetzgebung nicht von der Mehrwertsteuer (MwSt.) befreit (bzw. hat sie keinen Anspruch auf den Null-Prozent-MwSt.-Satz), ist die MwSt. auf jeder Rechnung getrennt auszuweisen.

4. Wird nachträglich festgestellt, dass der Auftragnehmer zur Zahlung von Steuern, die in dem von der OSZE bezahlten Preis enthalten waren, nicht verpflichtet war oder für bezahlte Steuern Anspruch auf Rückerstattung hat, so hat die OSZE das Recht, den Differenzbetrag in voller Höhe von einer oder mehreren späteren Rechnungen in Abzug zu bringen. Die Bezahlung eines solchermaßen berichtigten Betrags gilt als vollständige Bezahlung durch die OSZE. Der Auftragnehmer haftet gegenüber der OSZE für den gesamten Differenzbetrag und hat nach schriftlicher Aufforderung durch die OSZE alle Beträge, die nicht durch Berichtigungen laut diesem Absatz 4 ausgeglichen wurden, umgehend rückzuerstatten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Erfüllung, Ablauf, Auflösung oder Kündigung des Vertrags aufrecht.

29. BEZAHLUNG

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde (im Falle eines OSZE-Auftrags im Feld „Zahlungsbedingungen“ – *Payment Terms*), erfolgt die Bezahlung durch die OSZE spätestens 30 (dreißig) Tage nach

- (a) zufriedenstellender Lieferung der Waren und gegebenenfalls Erbringung der Dienstleistungen,
- (b) Übernahme durch die OSZE und
- (c) Erhalt des vom Auftragnehmer ausgestellten und den Vorgaben entsprechenden Rechnungsoriginals (im Falle eines OSZE-Auftrags laut Angaben im Feld „Rechnung an“ – *Invoice to*),

je nachdem, was später eintritt.

2. Die Bezahlung von Leistungen durch die OSZE gilt nicht als Annahme derselben.
3. Die OSZE zahlt keine Verzugsgebühr für verspätete Zahlungen.

30. EINBEHALT VON ZAHLUNGEN

Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, über die die OSZE gegebenenfalls verfügt, kann die OSZE jede Zahlung an den Auftragnehmer im erforderlichen Ausmaß ganz oder teilweise einbehalten, um die Organisation vor Verlusten aus dem Vertrag wegen Verletzung oder Nichterfüllung durch den Auftragnehmer zu schützen. Der Einbehalt von Zahlungen durch die OSZE entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, weiter Leistungen im Rahmen des Vertrags zu erbringen. Die OSZE hat den Auftragnehmer schriftlich über ihre Absicht zu informieren, eine Zahlung einzubehalten. Für die von der OSZE gemäß dem vorliegenden Punkt einbehaltenen Zahlungen fallen keine Zinsen an.

31. WÄHRUNG UND WECHSELKURS

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde oder die geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, wird jede Zahlung

- (a) in Euro (EUR) vorgenommen bzw.
- (b) wenn in einer anderen Währung als Euro vorgenommen, nach dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden monatlichen OSZE-Wechselkurs getätigt und
- (c) auf das von der OSZE akzeptierte Bankkonto des Auftragnehmers überwiesen. Die OSZE tätigt keine Überweisungen auf Konten Dritter.

2. Der Auftragnehmer übernimmt alle Kosten, Gebühren und Provisionen, die seine Bank für Banküberweisungen verrechnet.

ABSCHNITT VI: VERTRAGSSTRAFEN (PÖNALE); VERZUG; SCHADENERSATZ

32. VERTRAGSSTRAFEN (PÖNALE)

Verhängt die OSZE gemäß Punkt 36 (2) (a) Vertragsstrafen gegen den Auftragnehmer, betragen diese 0,5 Prozent (null Komma fünf Prozent) des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises für jeden Tag, um den der im Vertrag festgelegte Liefertermin überschritten wird, höchstens jedoch 10 Prozent (zehn Prozent) des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises. Die Vertragsstrafen wegen Fristüberschreitung (Verzug) können von der OSZE von jedem Betrag in Abzug gebracht werden, den sie dem Auftragnehmer schuldet oder schulden wird.

33. VOM AUFTRAGNEHMER NICHT ZU VERTRETENDER VERZUG

Verzögert sich die Erbringung der Leistungen oder die Erfüllung einer anderen vertraglichen Verpflichtung durch den Auftragnehmer aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, unter anderem aufgrund höherer Gewalt, kann die OSZE den/die Liefertermin/e oder die Frist für die Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung durch schriftliche Mitteilung um einen Zeitraum erstrecken, dessen Länge allein in ihrem Ermessen liegt.

34. SCHADLOSHALTUNG

1. Der Auftragnehmer hat die OSZE, ihre Bevollmächtigten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dienstnehmer für alle Klagen, Ansprüche, Forderungen und Haftungen jeder Art, unter anderem für Kosten und Auslagen, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers oder seiner Dienstnehmer, Vertreter oder Subunternehmer in Erfüllung des Vertrags entstehen, auf seine Kosten schad- und klaglos zu halten und solche abzuwehren.

2. Der vorliegende Punkt gilt unter anderem auch für Ansprüche und Haftungen in Verbindung mit der Arbeitsunfallversicherung oder der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten.

ABSCHNITT VII: KÜNDIGUNG

35. FRISTGERECHTE KÜNDIGUNG

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, hat die OSZE das Recht, den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen mittels einer an den Auftragnehmer gerichteten schriftlichen Mitteilung zu kündigen.

2. Im Falle der Kündigung gemäß dem vorliegenden Punkt hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der noch nicht beglichenen, aber bereits erbrachten und von der OSZE abgenommenen Leistungen gemäß den vereinbarten Preisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, der OSZE angemessene und ordnungsgemäße Kosten, die ihm bis zum Zeitpunkt der Kündigung durch die OSZE gemäß dem vorliegenden Punkt entstanden sind, in Rechnung zu stellen, jedoch darf der an den Auftragnehmer zu zahlende Gesamtbetrag in keinem Fall den vertraglich vereinbarten Gesamtpreis übersteigen. Der Auftragnehmer hat keinen über die Bestimmungen dieses Absatzes hinausgehenden Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung, Verdienstentgang oder sonstige Ansprüche.

36. KÜNDIGUNG WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG; ALTERNATIVEN

1. Die OSZE kann den Auftragnehmer in Verzug setzen, wenn dieser es verabsäumt oder sich weigert,

- (a) die Ware ganz oder teilweise bereitzustellen oder zu liefern bzw. die Dienstleistungen laut Vertrag zu erbringen, und zwar auch dann, wenn die gemäß Punkt 16(2) erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt werden konnten, oder
- (b) einzelne oder alle anderen vertraglich festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

2. Ist der Auftragnehmer somit in Verzug, kann die OSZE nach ihrem Ermessen

- (a) Vertragsstrafen gemäß Punkt 32 verhängen,
- (b) dem Auftragnehmer durch schriftliche Mitteilung eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung seiner Verpflichtungen setzen; kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nach, kann die OSZE den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen bzw.
- (c) den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung ganz oder in Bezug auf die Teile kündigen, mit denen der Auftragnehmer in Verzug ist. In diesem Fall kann die OSZE einen anderen Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistungen beauftragen und eventuell anfallende Zusatzkosten vom Auftragnehmer einfordern.

37. KÜNDIGUNG AUFGRUND VON INSOLVENZ USW.; MITTEILUNG

1. Im Falle der Insolvenz des Auftragnehmers oder einer damit verbundenen Änderung in der Unternehmensleitung des Auftragnehmers kann die OSZE unbeschadet anderer Rechte oder verfügbarer Rechtsmittel durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers mit sofortiger Wirkung aussetzen bzw. den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

2. Wird über den Auftragnehmer ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet oder nimmt der Auftragnehmer einen außergerichtlichen Ausgleich zugunsten seiner Gläubiger vor oder wird aufgrund der Insolvenz des Auftragnehmers ein Insolvenzverwalter bestellt, kann die OSZE unbeschadet anderer Rechte oder verfügbarer Rechtsmittel den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Der Auftragnehmer hat die OSZE unverzüglich schriftlich über alle Umstände zu informieren, die seinen rechtlichen oder finanziellen Status maßgeblich ändern oder ändern können; dazu gehören tatsächliche oder bevorstehende Auflösung, Umstrukturierung, Eigentümerwechsel, Insolvenz.

38. KÜNDIGUNG AUFGRUND HÖHERER GEWALT

Der Auftragnehmer hat die OSZE so schnell wie möglich, jedenfalls binnen drei (3) Tagen nach Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt von diesem Ereignis in allen Einzelheiten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ist der Auftragnehmer dadurch ganz oder teilweise außerstande, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, hat die OSZE das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

ABSCHNITT VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

39. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Vertrag gilt mit der Gegenzeichnung als geschlossen.
2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, tritt der Vertrag mit dem Tag der Gegenzeichnung in Kraft.

40. BEFÄHIGUNG UND ERMÄCHTIGUNG

Jede Vertragspartei erklärt, dass ihre Unterzeichner ermächtigt sind, den Vertrag in ihrem Namen abzuschließen und sie vertraglich zu binden.

41. ANWENDBARES RECHT

Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich und ist nach diesem auszulegen.

42. VERTRAGSSPRACHE

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, ist für alle Vertragsangelegenheiten die englische Sprache maßgeblich und verbindlich.

43. STREITBEILEGUNG

Die Vertragsparteien werden sich im Fall von Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag bzw. seiner Auslegung ergeben, nach Kräften um eine gütliche Einigung bemühen. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche, die sich aus dem Vertrag oder in Verbindung mit demselben ergeben, sind durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien zu regeln. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Streitigkeiten binnen 60 (sechzig) Tagen ab Aufnahme der Verhandlungen gütlich beizulegen, wird der Streit vor ein Schiedsgericht gebracht. Das Schiedsverfahren erfolgt nach der UNCITRAL-Schiedsordnung. Es wird ein Schiedsrichter ernannt, der uneingeschränkt ermächtigt ist, einen endgültigen und verbindlichen Spruch zu fällen. Seine Bestellung erfolgt durch den Ständigen Schiedsgerichtshof in Den Haag. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien und die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.

44. LASTEN UND PFANDRECHTE

Es ist dem Auftragnehmer untersagt, auf Geldforderungen, die er seiner Meinung gegenüber der OSZE aufgrund des Vertrags oder aus anderen Gründen hat oder haben wird, Pfandrechte, Verpfändungen oder sonstige Belastungen bei einem öffentlichen Amt eintragen zu lassen oder ihren Verbleib im Register zu gestatten.

45. MITTEILUNGEN

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, sind Mitteilungen in Verbindung mit dem Vertrag in englischer Sprache zu verfassen; sie gelten als rechtsgültig übermittelt, wenn sie per Einschreibebrief oder per Fax an folgende Kontaktpersonen gerichtet wurden:

- (a) Wird der Vertrag mit dem OSZE-Sekretariat geschlossen: an den Leiter der Gruppe Beschaffungswesen und Auftragsvergabe – Chief of Procurement and Contracting Unit.
- (b) Wird der Vertrag mit einer anderen OSZE-Institution oder eines sonstigen OSZE-Tätigkeitsbereichs abgeschlossen: an den Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen – *Administration and Finance* (auch Leiter der Gruppe Verwaltung der Teilhaushalte – *Chief of Fund Administration*).

46. ÄNDERUNGEN

1. Alle Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrags, alle Verzichte auf einzelne seiner Bestimmungen bzw. alle zusätzlichen Vertragsverhältnisse mit dem Auftragnehmer sind nur in Form einer schriftlichen Vertragsänderung rechtsgültig, die von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jeder Vertragspartei zum Zeichen der Zustimmung unterzeichnet wird.

2. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, bedarf eine Änderung des vertraglichen oder technischen Ansprechpartners einer Vertragspartei keiner formellen Vertragsänderung, sondern kann sie durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

47. VERZICHT

Aus dem Verzicht auf Geltendmachung einer Verletzung oder Nichterfüllung des Vertrags ist kein Verzicht in anderen Fällen von Vertragsverletzung oder Nichterfüllung abzuleiten. Die anderen Vertragsbestimmungen bleiben von einem solchem Verzicht unberührt. Die im Vertrag vorgesehenen Rechte und Rechtsmittel sind kumulativ und schließen andere Rechte oder Rechtsmittel nicht aus.

48. TEILUNWIRKSAMKEIT

Die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit von Vertragsbedingungen ändert nichts an der Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bedingungen.

49. GESAMTE VEREINBARUNG

Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle zwischen ihnen mündlich oder schriftlich getroffenen vorherigen Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstands.

50. VERTRAGSAUSLEGUNG

1. Die Überschriften der Punkte in den vorliegenden AGB dienen ausschließlich der Orientierung und sind nicht zur Auslegung des Vertrags heranzuziehen.

2. Sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, ist „oder“ als „und/oder“ oder als „bzw.“ zu verstehen und schließen Wörter in der Einzahl auch deren Mehrzahl und männliche Begriffe auch deren weibliche Bedeutung – und umgekehrt – ein.

51. VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN

Keine Bestimmung des Vertrags oder in Verbindung mit demselben ist als Verzicht auf die Vorrechte und Immunitäten der OSZE zu verstehen oder auszulegen.